



Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Änderung vom «\$SmartDocumentDate»

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 12, 103 und 106 des
Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958² (SVG)

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 21, 23 Absatz 1, 24, 27 Absatz 1 wird «Prüfstelle» ersetzt durch «nach Artikel 17 anerkannte Prüfstelle».

² Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 2 Bst. m und n

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- m. Konformitätsbewertung: schriftlicher Nachweis anhand eines Prüfberichtes einer nach Artikel 17 anerkannten Prüfstelle, dass ein Gegenstand den schweizerischen Vorschriften entspricht;
- n. *Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

¹ SR 741.511

² SR 741.01

Art. 4 Abs. 7

⁷ Für Gegenstände nach Anhang 1 Ziffer 2 sowie für Fahrzeugumbauten genügt für die Zulassung eine Konformitätsbewertung oder -beglaubigung oder ein Prüfbericht einer nach Artikel 17 anerkannten Prüfstelle.

Art. 17 Zuständigkeit

¹ Die technische Prüfung muss von einer für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden. Die anerkannten Prüfstellen und ihre Zuständigkeitsbereiche sind in Anhang 2 festgelegt.

² Das Bundesamt kann weitere Stellen für die Durchführung von technischen Prüfungen anerkennen und einem bestimmten Zuständigkeitsbereich zuordnen. Wird eine Stelle anerkannt, so wird sie in Anhang 2 eingetragen.

³ Das Bundesamt führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der anerkannten Prüfstellen.

⁴ Ist für die Durchführung einer technischen Prüfung keine Prüfstelle anerkannt, bestimmt das Bundesamt das Vorgehen.

Art. 17a Anerkennung

¹ Stellen, die als Prüfstelle anerkannt werden möchten, müssen dem Bundesamt ein Gesuch um Anerkennung einreichen.

² Stellen werden als Prüfstelle anerkannt, wenn:

- a. sie für das betreffende Zuständigkeitsgebiet durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert sind; und
- b. über eine Haftpflichtversicherung mit einem minimalen Deckungsbetrag von 10 Millionen Franken verfügen.

³ Eine Haftpflichtversicherung nach Absatz 2 Buchstabe b ist nicht erforderlich, wenn die Haftpflicht von einer staatlichen Behörde gedeckt wird oder die Prüfung durch eine staatliche Prüfstelle durchgeführt wird.

⁴ Das Gesuch um Akkreditierung müssen die Stellen direkt bei der SAS einreichen.

⁵ Die Akkreditierung bezieht sich auf die Prüfvorschriften und -unterlagen sowie Prüfkonzepte nach Artikel 19.

⁶ Die SAS informiert das Bundesamt über Anpassung, Suspendierung und Entzug einer Akkreditierung.

Art. 17b Rechte und Pflichten von anerkannten Prüfstellen

¹ Anerkannte Prüfstellen nach Artikel 17 sind zur Ausstellung von Prüfnachweisen berechtigt.

² Anerkannte Prüfstellen nach Artikel 17 müssen dem Bundesamt alle Änderungen zur Haftpflichtversicherung mitteilen.

³ Sie müssen dem Bundesamt und den Zulassungsbehörden auf Anfrage Auskunft zu ihren Prüfdokumenten geben.

Art. 17c Möglichkeit zur Notifizierung

¹ Der Eintrag in Anhang 2 einer anerkannten Prüfstelle ermöglicht ihre Notifizierung gemäss:

- a. Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen;
- b. Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. März 1958⁴ über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden.

² Dem Bundesamt ist ein Gesuch um Notifizierung einzureichen. Dieses kann gleichzeitig mit dem Gesuch um Anerkennung eingereicht werden.

Art. 17d Aufhebung der Anerkennung

¹ Die Anerkennung nach Artikel 17a Absatz 2 wird aufgehoben:

- a. auf Antrag der anerkannten Prüfstelle;
- b. wenn die Voraussetzungen nach Artikel 17a Absatz 2 nicht mehr eingehalten sind; oder
- c. wenn die Prüfstelle sich nicht an die Vorgaben über Prüfvorschriften und -unterlagen sowie Prüfkonzepte nach Artikel 19 Absätze 1, 2 und 3 hält.

² Das Bundesamt verfügt die Aufhebung der Anerkennung und damit zusammenhängender Notifizierungen nach Artikel 17c. Einer Beschwerde gegen diese Verfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art 18 Abs. 1

¹ Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat eine nach Artikel 17 anerkannte Prüfstelle mit der Prüfung des Gegenstandes zu beauftragen.

Art. 19 Prüfvorschriften und -unterlagen sowie Prüfkonzepte

¹ Die Prüfvorschriften und -unterlagen richten sich nach:

³ SR 0.946.526.81

⁴ SR 0.741.411

- a. der Verordnung vom 19. Juni 1995⁵ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) sowie den darin aufgeführten internationalen Rechtsakten und Normen;
- b. der vorliegenden Verordnung;
- c. den auf der VTS und der vorliegenden Verordnung basierenden Weisungen und sonstigen behördlichen Regelungen, welche die technischen Prüfungen betreffen.

² Wenn keine Prüfvorschriften und Unterlagen nach Absatz 1 vorliegen, werden die Prüfungen nach Prüfungskonzepten von nach Artikel 17 anerkannten Prüfstellen durchgeführt.

³ Die Prüfungskonzepte und deren Aktualisierung bedürfen einer Genehmigung durch das Bundesamt.

⁴ Das Bundesamt genehmigt die Prüfungskonzepte selber oder unter Beizug weiterer Stellen.

⁵ Die Kosten des Bundesamtes und allfälliger weiterer Stellen für die Genehmigung des Prüfungskonzeptes trägt die jeweilige Prüfstelle.

Art 26 Abs. 2

² Die Konformitätsüberprüfung wird vom Bundesamt anhand von Dokumenten und Unterlagen oder in Zusammenarbeit mit der zuständigen, nach Artikel 17 anerkannten Prüfstelle durchgeführt.

Art. 44 Bst. d

Mit Busse wird bestraft, sofern keine strengere Strafbestimmung anwendbar ist:

- d. wer seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Anerkennung nach Artikel 17b Absätze 2 und 3 nicht nachkommt.

Art. 47a Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.Monat 20xx

Prüfstellen nach Artikel 17, die vor dem [IK-Datum] anerkannt worden sind, müssen die Bestimmungen nach Artikel 17a Absatz 2 innert fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung umsetzen.

II

Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁵ SR 741.41

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 2

(Art. 17 Abs. 1 und 2 sowie 17c Abs. 1)

Anerkannte Prüfstellen

Anerkannte Prüfstellen	Zuständig für:
DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127 2537 Vauffelin	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS ⁶ Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb
Fakt GmbH Grüntenstrasse 3–5 D-87751 Heimertingen Vertreten durch: FAKT AG Augrabenstrasse 9 9466 Sennwald	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb
Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS) Lindenweg 50 3084 Wabern	Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen, Fahrtschreiber, Datenaufzeichnungsgeräte sowie Funktionsprüfungen von Einlageblättern für analoge Fahrtschreiber und von Fahrtschreiberkarten und Druckerpapier zu digitalen Fahrtschreibern Lichtdurchlässigkeit und Reflektion bei Fahrzeugscheiben

Anerkannte Prüfstellen	Zuständig für:
Berner Fachhochschule, Hochschule für Technik und Informatik Biel Automobiltechnische Abteilung Abgasprüfstelle Gwerdtstrasse 5 2560 Nidau	Motorleistungsmessungen, Abgas- und Rauchprüfungen sowie Treibstoffverbrauchsmessungen
Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS) St. Alban-Rheinweg 222 4052 Basel	Gasinstallation an Fahrzeugen mit Flüssiggas-antrieb mit Ausnahme des Gasbehälters, seiner Ventile und Sicherheitseinrichtungen sowie Befestigungselemente
Swiss Safety Center AG Industry Services Richtistrasse 15 8304 Wallisellen	Gasbehälter inkl. Ventile, Sicherheitseinrichtungen und Befestigungen für den Fahrzeugbetrieb
Eurofins Electric & Electronic Product Testing AG Luppenstrasse 3 8320 Fehraltorf	Elektromagnetische Verträglichkeit Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen
EMC-TESTCENTER AG Moosackerstrasse 77 8105 Regensdorf	Elektromagnetische Verträglichkeit Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen
QUINEL AG Elsihof 3 6035 Perlen	Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen